

Bekanntmachung

Sitzung: **Bauausschuss**

Termin: **Mittwoch, 04.07.2018, 18:00 Uhr**

Ort: **Brakel, Am Schützenanger 4,
Stadthalle, re. Seitensaal**



Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Planungsangelegenheiten

- 1.1. Bauliche Änderungen im Bereich der Hotelanlage am Kaiserbrunnen in der Kernstadt Brakel; vorhabenbezogener Änderungs- und Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung**
- 1.2. Energiebericht 2017 für die Stadt Brakel**
- 1.3. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Brakel; Vorstellung einer möglichen Endfassung sowie Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung**
- 1.4. Ausbau der Straße "Kapellenweg" im Stadtbezirk Erkeln; abschließende Beschlussfassung**
- 1.5. Änderungsverfahren für den LEP NRW; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
- 1.6. Teilweise Änderung der Ferienhausnutzung im Feriendorf Bellersen; vorhabenbezogener Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung**
- 1.7. Erschließungsanlage "Am Königsfeld" in der Kernstadt Brakel; Bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung gem. § 125 Abs. 2 BauGB**
- 1.8. Neugestaltung des Parkplatzes "Alte Waage" in der Kernstadt Brakel; Planvorstellung**

2. Bekanntgaben der Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vertragsangelegenheiten

3.1. Ehem. Fachhochschule für Finanzen: vertragliche Absicherung eines künftigen Eigentümers

4. Bekanntgaben der Verwaltung

Brakel, 28.06.2018

Ulrike Hogrebe-Oehlschläger,
stellv. Ausschussvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Grabpflege



Der Nutzungsberechtigte (oder Nachfolger) der nachstehend aufgeführten Grabstätte wird hiermit gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 03.09.2015 in der jeweils aktuellen Fassung öffentlich aufgefordert, sich wegen der Herrichtung und Pflege der nachstehend aufgeführten Grabstätte auf dem städtischen Friedhof der Stadt Brakel, Am Dalsterberg 1a, 33034 Brakel, Stadtbezirk Gehrden, bis spätestens 28. September 2018 mit der Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Friedhofsverwaltung, Verwaltungsnebenstelle, Am Markt 4, 33034 Brakel, in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Name Grabstätte	Grab-Nr.	Nutzungsende
Feldmann, Herta und Heinrich	GEHR D/0001/0019	23.02.2035

Brakel, der 28. Juni 2018
Stadt Brakel
Der Bürgermeister
Hermann Temme

Bekanntmachung

Sitzung: **Bezirksausschuss Gehrden**
Termin: **Donnerstag, 28.06.2018, 19:30 Uhr**
Ort: **Gehrden, Rathausstraße, Gaststätte
"Zur alten Post"**



Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Begrüßung und Beschlussfähigkeit**
- 2. Jagdgenossenschaft Gehrden; neue Verteilung der Jagdgelder**
- 3. Antrag der CDU: Verkehrssicherheit im Bereich der Bushaltestellen**
- 4. Zustand einzelner Straßen in Gehrden**
- 5. Beschilderung im Bereich B 252, Abfahrt Gehrden**
- 6. Geschwindigkeitsmessenanlagen im Ortsbereich Gehrden**
- 7. 1150-Jahrfeier; derzeitiger Planungsstand**
- 8. Aktuelle Probleme**
- 9. Bekanntgaben**
- 10. Anfragen der Zuhörer**
- 11. Anfragen der Mitglieder**

Nichtöffentliche Sitzung

- 12. Städtische Liegenschaft "Altes Rathaus" in Gehrden**
- 13. Bekanntgaben**
- 14. Anfragen der Mitglieder**

Die Stadt Brakel informiert:



Fahrerbesprechung Bürgerbusverein

Die nächste Fahrerbesprechung des Bürgerbusvereins Brakel ist am Donnerstag, 19.7.2018. Die Versammlung beginnt um 19.00 Uhr im Gasthaus Tegetmeier, Hanekamp 14. Alle ehrenamtlichen Fahrer/innen und alle interessierten Bürger/innen sind zu der Fahrerbesprechung willkommen.

Weitere Informationen gibt es unter 05272-360 305 oder 05272-8287.



PRESSEMITTEILUNG

EEG-Vergütung fließt auch für Strom vom Effizienzhaus

Solaranlagen im Neubau separat fördern lassen

Mit einem verbreiteten Fördermittel-Irrtum beim Neubau räumt die Verbraucherzentrale NRW auf: Ein Merkblatt der KfW wird oft so ausgelegt, dass für Solarstrom von kreditgeförderten Effizienzhäusern grundsätzlich keine Einspeisevergütung fließen dürfe. Tatsächlich gilt diese Einschränkung aber nur für den Fall, dass Strom erzeugende Anlagen über den Kredit „Energieeffizient bauen“ mitfinanziert werden. Werden diese hingegen anders bezahlt, zum Beispiel aus anderen KfW-Programmen, spricht nichts gegen die EEG-Vergütung. Bauherren sollten ihre Investitionen deshalb splitten, rät die Verbraucherzentrale NRW. Bei der KfW regt sie eine Überarbeitung der Produkt-Merkblätter an. Ziel sollten klarere Informationen und deutliche Hinweise auf mögliche Förderkombinationen sein.

Sinnvoll ist zum Beispiel die Kombination des KfW-Förderprogramms 153 („Energieeffizient Bauen“) mit den beiden anderen KfW-Produkten 270 („Erneuerbare Energien - Standard“) und 275 (Speicher). Denn der maximale Tilgungszuschuss aus dem Bau-Programm 153 steigt von 10.000 auf 15.000 Euro pro Wohneinheit, wenn dank Solaranlage und Speicher der KfW-40-Plus-Standard erreicht wird. Wer die Photovoltaik-Komponenten separat über die anderen Programme finanziert, darf ihren Effekt für das Erreichen des Standards anrechnen, ohne dass die Klausel aus dem Bau-Programm greift. Sprich: Die Voraussetzungen für den größtmöglichen Zuschuss sind erfüllt, ohne dass die Einspeisevergütung verloren geht.

Wer eine Solaranlage allerdings über das Bau-Programm 153 finanziert hat und trotzdem Vergütung kassiert, handelt rechtswidrig. In diesem Fall muss mit dem Netzbetreiber ausdrücklich der Verzicht auf die Vergütung vereinbart werden. Die Verbraucherzentrale NRW rät Betroffenen, dies schnellstmöglich zu tun.

Fragen zu Fördermitteln, aber auch zu allen anderen Themen zum privaten Energieverbrauch, beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale NRW – anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Die dreiviertelstündige Beratung für 7,50 Euro, findet am 04.07.2018 in der Verwaltungsnebenstelle am Markt 4 in Brakel statt. Vereinbaren Sie unter Tel. 05272/ 360-247 oder h.rottlaender@brakel.de einen Termin.

PRESSEKONTAKT

Bitte nicht veröffentlichen!

Carolina Dörrich
Verbraucherzentrale NRW
e. V.
Bundesgeförderte Energieberatung
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Tel.: (0211) 3809 378
Carolina.doerrich@
verbraucherzentrale.nrw

Geördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



DEUTSCHLAND
MACHT'S
EFFIZIENT.

Das Abwasserwerk der Stadt Brakel informiert:

Rückstausicherung und Dachentlüftung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

Das Abwasserwerk der Stadt Brakel muss nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig das öffentliche Kanalnetz spülen. Im Zuge dieser Arbeiten kann es in seltenen Fällen dazu kommen, dass es zu Luftüberdruck im Hauptkanal und somit zu Rückstoßeffekten in den Hausanschlussleitungen kommt. Bei Hausanschlüssen, die entgegen der Abwasserbeseitigungssatzung ohne Kontrollschacht und zudem ohne Dachentlüftung ausgestattet sind, kann dies zur Folge haben, dass es unangenehm im Haus riecht und im schlimmsten Fall Wasser aus dem Siphon der Toilette oder dem Waschbecken gedrückt wird. Dies führt zu Verschmutzungen in den betroffenen Räumen, weshalb empfohlen wird die Toilettendeckel geschlossen zu halten.

Städtische Abwasserwasserkanäle sind so dimensioniert, dass sie normale ortsübliche Mengen sicher aufnehmen und ableiten können. Staut sich aber beispielsweise durch ein Starkregenereignis der Mischwasserkanal oder durch eine Kanalverstopfung das Schmutzwasser, drängt es gleichzeitig in die Hausanschlussleitungen zurück. In solchen Fällen bewahren geeignete Rückstausicherungen Hausbesitzer davor, dass Abwasser unterhalb der Rückstauenebene, also im Kellern oder dem Untergeschoss aus Bodenabläufen, Toiletten oder Duschen in das Gebäude austritt. Massive Schäden am Wohneigentum können die Folge sein. Rückstauereignisse treffen die Grundstückseigentümer häufig völlig unvorbereitet. Viele Elementar-Versicherungen können Leistungen einschränken oder ganz ablehnen, wenn solch ein Schaden durch eine geeignete Rückstausicherung zu verhindern gewesen wäre, auch weil die Rückstausicherung in der Abwassersatzung explizit gefordert wird

Ferner sollte jeder Hauseigentümer prüfen, ob Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen über Lichtschächte oder Kelleraußentreppen in die Kellerräume gelangen kann. Sollte hier Handlungsbedarf bestehen, sollten die Lichtschächte und Treppenbrüstungen erhöht werden.

Bei Fragen können Sie sich gern an Alexander Frewer, verantwortlicher Ingenieur beim Abwasserwerk der Stadt Brakel, unter 05272/360-238 wenden.